

1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde
Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzungsänderungen:

§1
Änderung

§16 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung) vom 06.11.2024, erhält folgende Fassung:

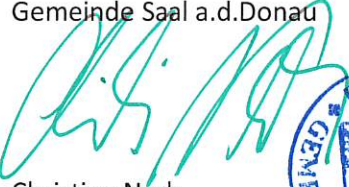
„§16
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzung nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbare Umgang anzupassen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, §29).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 6) Bei den Erdgräbern dürfen die Einfassungen des Grabes entfernt und die Grabfläche mit Rasen bepflanzt werden. Der Grabstein muss behalten werden. Bei Erstbeisetzungen ist die Grabeinfassung keine Pflicht mehr und die Grabfläche darf nach der Beisetzung mit Rasen bepflanzt werden. Ein Grabstein muss vorhanden sein.
Nach Umgestaltung des Erdgrabes muss die Friedhofsverwaltung umgehend, spätestens 3 Tage danach, darüber Kenntnis gesetzt werden.
- 7) Vor der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Blumenschmuck abgestellt werden. Auf den Ablageflächen an den Urnenwänden dürfen Blumenschmuck und sonstige Gegenstände (z.B. Grablichter) nur abgestellt werden, wenn diese sich in Schalen oder ähnlichen Behältnissen (nach unten geschlossen) befinden, bzw. eingebaut wurden.“

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 20.10.2025
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Erster Bürgermeister

